

möglich zu machen, wurde versucht, die Pausen zu zwei verschiedenen Zeiten festzulegen. Was wird aber mit dem anderen Drittel der Kollegen, die auf Grund des geringen Platzes nicht in diesem Raum essen können? Sie nehmen im Büro oder in den Abteilungen ihr Essen ein. Werkleitung und BGL haben schon im vorigen Jahr die Hauptvereinigung auf diesen Zustand aufmerksam gemacht und angeregt, endlich Investmittel dafür freizustellen. Da aber bisher kein Geld dafür vorhanden ist, trat immer noch keine Änderung ein.

Was sagt z. B. die Vereinigung dazu, wenn der Arbeitsschutzinspektor die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft durchführen will, um verschiedene Mängel durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen? Sie nennt es bürokratisches Verhalten, formales Arbeiten usw. Wir sind jedoch der Meinung, daß Bürokratismus und formales Verhalten dort anzutreffen sind, wo man sich bei der Durchführung unserer demokratischen Gesetze nur ungenügend seiner Verantwortung bewußt ist.

W. Fröba, Dresden

Aus: Arbeit und Sozialfürsorge, Organ des Ministeriums für Arbeit der DDR Nr. 8/1952, S. 185.

DOKUMENT NR. 119

Artikel 17 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Regelung der Produktion sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben erfolgt unter maßgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten.

Die Arbeiter und Angestellten nehmen diese Rechte durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahr.

...

DOKUMENT NR. 120

Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten.

Vom 19. April 1950

...

II.

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten

§ 4.

(1) In unserer neuen demokratischen Ordnung, in der die Schlüsselbetriebe dem Volke gehören, wird das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten, als die entscheidende Kraft im

Staate, in der Führung der Wirtschaft durch die demokratischen staatlichen Organe verwirklicht.

(2) Die freien deutschen Gewerkschaften sind in den Betrieben und Verwaltungen die gesetzlichen Vertreter der Arbeiter und Angestellten zum Schutz ihrer Arbeitsrechte und Interessen in der Produktion, auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, der Einhaltung der im Gesetz festgelegten Arbeitsbedingungen und des Lohnes.

...

§ 6.

Die Betriebsgewerkschaftsleitung ist die Vertretung der Arbeiter und Angestellten im Betrieb. Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung dürfen durch die Ausübung des Mitbestimmungsrechtes und ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit keinen Nachteilen ausgesetzt sein. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften nimmt die Betriebsgewerkschaftsleitung teil an der Arbeit der öffentlichen Organe der Volkskontrolle, indem sie auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften im Betrieb achtet.

...

28. April 1950, S. 350.

Aus: Gesetzblatt der DDR, Nr. 46 vom